

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

1.1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "TENNISCLUB ENTFELDEN" (nachstehend TCE genannt) besteht mit Sitz in Oberentfelden auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Zweck

Der TCE bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er kann zur Ausübung des Tennissportes Spielplätze und Anlagen kaufen oder mieten, verwalten oder auf eigene Rechnung erstellen und betreiben. Zu diesem Zweck kann er Grundstücke erwerben oder Baurechtsverträge abschliessen.

TCE ist Mitglied von Swiss Tennis und des Aargauischen Tennisverbands (ATV). Dessen Statuten und Reglemente sind für den TCE und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Mitgliedschaft

2.1. Arten der Mitgliedschaft

2.1.1. Mitgliederkategorien

Der TCE besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Firmenmitgliedschaft
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.1.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 19. Altersjahr vollendet haben (Kalenderjahr) und keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

2.1.3. Firmenmitgliedschaft

Ein Unternehmen kann beim TCE eine Firmenmitgliedschaft beantragen. Diese ist grundsätzlich der Aktivmitgliedschaft gleichgestellt. Es besteht jedoch ein eingeschränktes Spielrecht.

2.1.4. Junioren

Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Kalenderjahr). Ein Juniorenmitglied wird anschliessend Aktivmitglied.

2.1.5. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den TCE durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Aktivmitglieder oder Junioren die aus gesundheitlichen und / oder beruflichen Gründen für eine Saison nicht aktiv sein können, sind berechtigt die Passivmitgliedschaft zu beantragen.

2.1.6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen der Vorstand in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den TCE oder den Tennissport die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.

2.1.7. Zweitmitglieder Aktiv

Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits bei einem Tennisclub des schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) Aktivmitglied sind. Sie leisten die für diese Kategorie festgelegten Beiträge. Die Spielberechtigung ist unbegrenzt.

2.2. Aufnahme, Änderung und Verlust der Mitgliedschaft

2.2.1. Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Das Aufnahmegesuch eines Unmündigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2.2.2. Wiedereintritt

Passivmitglieder können, soweit sie natürliche Personen sind, mittels Übertrittsgesuch jederzeit in die Aktivmitgliedschaft (bzw. Juniorenmitgliedschaft) übertreten.

2.2.3. Übertritt

Ein Wechsel der Mitgliederkategorie aus Altersgründen erfolgt automatisch.

Der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft muss schriftlich bis zur ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr gestellt werden.

2.2.4. Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils bis 7 Tage vor der Generalversammlung möglich.

Austretenden wird die Möglichkeit zur Passivmitgliedschaft (Art. 6) gegeben.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCE.

Der Vorstand kann Austrittsgesuchen, die aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Wegzuges erfolgen, jederzeit unter Reduktion des Jahresbeitrages entsprechen, wobei die Rückerstattung 50 % nicht überschreiten soll.

2.2.5. Ausschluss

Ein Mitglied, das den Statuten und Beschlüssen des TCE oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane trotz schriftlicher Mahnung zu widerhandelt, die Interessen des TCE schädigt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCE nicht nachkommt, kann durch den Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

2.3. Rechte und Pflichten

2.3.1. Aktive

Aktivmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Reglemente die TCE-Anlagen zu benützen. In der Generalversammlung besitzen sie das volle Stimm- und Wahlrecht.

2.3.2. Firmenmitgliedschaft

Für Mitarbeitende der Firma besteht ein eingeschränktes Spielrecht sowie die Berechtigung zur Teilnahme an diversen TCE Anlässen und Turnieren. Die Mitgliedschaft umfasst ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

2.3.3. Junioren

Junioren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder unter folgenden Vorbehalten:

- a) Durch Reglement kann ihre Spielberechtigung während der Hauptspielzeit zu Gunsten der Aktivmitglieder eingeschränkt werden.
- b) In der Generalversammlung verfügen sie ab dem 16. Lebensjahr über das volle Stimm – und Wahlrecht.

2.3.4. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft berechtigt zum Eintritt in das TCE-Areal, nicht jedoch zur Benützung der Plätze.

Passivmitglieder sind berechtigt an sämtlichen geselligen Anlässen des TCE teilzunehmen. Die Passivmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

2.3.5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch zu keinen finanziellen Leistungen an den TCE verpflichtet.

2.3.6. Gastspieler

Diese werden durch das Reglement festgehalten.

3. Finanzen

3.1. Festsetzung der Beiträge

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes für das laufende Jahr von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr festgesetzt. Sofern keine Anpassung der Mitgliederbeiträge erfolgt, ist keine Abstimmung an der Generalversammlung notwendig.

3.2. Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind jeweils am 15. April fällig und zu entrichten. Die Spielberechtigung tritt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ein.

3.3. Reduktion

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Beiträge zu reduzieren.

3.4. Schuldscheine

Zur Finanzierung der Tennisanlagen können die Aktivmitglieder Schuldscheine zeichnen. Das entsprechende Reglement wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erlassen.

3.5. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.6. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des TCE haftet ausschliesslich das TCE-Vermögen. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

3.7. Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt für alle Mitgliederkategorien den zu entrichtenden Jahresbeitrag fest.

Für die einzelnen Mitgliederkategorien werden folgende **Höchstbeiträge** festgelegt:

- Aktivmitglieder ab 25. Altersjahr (Kalenderjahr)	CHF	500.-
- Aktivmitglieder 19.-24. Altersjahr (Kalenderjahr)	CHF	300.-
- Junioren A bis 18. Altersjahr (Kalenderjahr)	CHF	200.-
- Junioren B bis 15. Altersjahr (Kalenderjahr)	CHF	100.-
- Passivmitglieder	CHF	50.-
- Ehepaar / Konkubinat	CHF	800.-
- Zweitmitgliedschaft	CHF	300.-
(schriftliche Bestätigung des Stammklubs)		
- Mitgliedschaft Interclub	CHF	150.-
- Winterpass	CHF	100.-

- Firmenmitgliedschaft CHF 2'000.-
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des TCE sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

4.2.1. Periodizität und Zeitpunkt der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des TCE findet alljährlich bis Ende April statt. Eine Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen

Diese werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

4.2.3. Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zu einer Generalversammlung muss sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zugestellt werden.

4.2.4. Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und knapp begründet mitgeteilt werden.

4.2.5. Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Décharge – Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl von Kommissionsmitgliedern
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Änderung des Schuldschein-Reglementes
- Fusion oder Auflösung des TCE

4.2.6. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, offen statt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4.3. Vorstand

4.3.1. Zusammensetzung, Konstituierung und Dauer

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Verantwortliche/r Finanzen
- Verantwortliche/r Clubsekretariat
- Spiko-Verantwortliche/r
- Junioren-Verantwortliche/r
- Verantwortliche/r Marketing/Sponsoring
- Verantwortliche/r Website und Social Media
- sowie höchstens 4 Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden.

Bei Bedarf können gewisse Funktionen auch zusammengelegt und durch eine Person verantwortet werden.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst.

4.3.2. Aufgabenbereich, Reglemente

Der Vorstand leitet den TCE, vertritt ihn nach Aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er erlässt die für eine geordnete Verwaltung und für eine geregelte Benutzung der Clubanlagen notwendigen Reglemente.

4.3.3. Sitzungen und Aufgaben

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens acht Tage zum Voraus einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Aufgabenverteilung erfolgt vorstandsintern.

4.3.4. Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift des TCE zusteht und die Art der Zeichnung.

Für den TCE zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien, wobei die Unterschrift von Präsident/in und/oder Vizepräsident/in zwingend erforderlich ist.

4.4. Rechnungsrevision

4.4.1. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4.4.2. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung in formeller und materieller Hinsicht alljährlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Revision erstatten sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht.

5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

5.1. Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Abänderungen der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

5.2. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Beratung und Antragsstellung durch den Vorstand durch Beschluss der Generalversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Anwesenden.

Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Verweis auf das Gesetz

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

6.2. Aufhebung alten Rechts

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisher gültige Version 4.0 vom 24. Januar 2023.

Statuten TC Entfelden

(Version 5.0)

Oberentfelden, 27. Februar 2026

Für den Vorstand Tennisclub Entfelden



Florian Schmid
Präsident



Claudio Rafaniello
Vizepräsident